

DIENSTBARKEITSBEWILLIGUNG

Leitung 380-kV-Leitung Stade - Landesbergen, Abschnitt 4:

 Ltg-Nr. **Betroffene Leitungen ergänzen**

Amtsgericht

 Überspannung zwischen Mast-Nr. von / bis | Mast – Nr _____

Ich, der/die Eigentümer/in

beantrage und bewillige hiermit, zu Lasten meines/unseres im

Grundbuch von _____ Blatt _____ eingetragenen Grundeigentums:

Gemarkung	Flur	Flurstück	lfd. Nr. d. Best. Verz.

folgende beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der TenneT TSO GmbH, Bayreuth (im folgenden TenneT) einzutragen:

TenneT ist berechtigt, das/die Flurstück/e mit einer Starkstromfreileitung zu überspannen.

Sie ist außerdem berechtigt, auf dem/den

Flurstück/en	Mast-Nr.	Mastanteil

einschl. Erdung aufzustellen und dauernd zu belassen sowie die zu dem dauernden Betrieb der Starkstromfreileitung nötigen Begehungen zu Kontrollzwecken und die erforderlichen Erhaltungs- und Auswechslungsarbeiten durch ihre Beauftragten auf dem/den Flurstück/en vorzunehmen und zu diesem Zweck den Grundbesitz im erforderlichen Umfang jederzeit zu benutzen und auch zu befahren.

Der Unterzeichnende verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Starkstromfreileitung und der dazugehörigen Anlagen gefährden oder beeinträchtigen können. Leitungsgefährdende Bäume und Sträucher dürfen im Schutzbereich der Leitung nicht belassen werden. TenneT darf leitungsgefährdende Bäume und Sträucher nach vorheriger Ankündigung zurückschneiden oder, wenn erforderlich, völlig beseitigen.

Das Aufschieben oder Verbrennen von Schlagabraum sowie sonstige leitungsgefährdende Verrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Bauwerke und sonstige Anlagen (Wald- und Jagdhütten, jagdliche Hochsitze und dergl.) dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen DIN EN-Bestimmungen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der TenneT errichtet werden.

Aufschüttungen und Abgrabungen im Bereich der Maststandorte sowie Annäherungen (z. B. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen und dergl.) an die Leitungsseile, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden können, dürfen nicht vorgenommen werden.

Bei Anpflanzungen (z. B. Weihnachtsbaumkulturen und dergl.) ist längs der Leitungsachse ein 0 m breiter Fahrweg und im Mastbereich eine Fläche von 0 m x 0 m für Wartungsarbeiten freizulassen.

Im und neben dem Schutzbereich der Leitung darf der Nutzungsberechtigte Bäume nur dann fällen, nachdem die TenneT rechtzeitig vorher aufgefordert wurde, das Fällen zu beaufsichtigen. Einer solchen Aufforderung bedarf es nicht, wenn das Fällen die Leitung offensichtlich nicht gefährden kann.

Alle Dienstbarkeitsrechte und –pflichten beziehen sich auch auf etwa später aufzulegende Leitungsteile und zur Nachrichtenübertragung nutzbare Luftkabel sowie sonstiges Zubehör.

Die Ausübung aller oder einzelner Dienstbarkeitsrechte kann Dritten überlassen werden.

, den

Geschäftswert: 5000,00 EUR.

Die Kosten der Beglaubigung und Eintragung übernimmt die TenneT.

Entstehende Flurschäden werden gesondert abgeschätzt und vergütet.

Unterschrift Eigentümer/in

MUSTER